

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 39 (1942) |
| Heft: | 5 |
| Rubrik: | B. Entscheide kantonaler Behörden |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

**Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

5. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1942

B. Entscheide kantonaler Behörden

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Nicht bezogene Verwandtenbeiträge können nachträglich nicht mehr verlangt werden, wenn ihre rechtzeitige Geltendmachung möglich gewesen wäre.*

F. H. war im Jahre 1935 zu monatlichen Verwandtenunterstützungsbeiträgen an seinen Bruder V. H. verpflichtet worden. Im Januar 1939 trat V. H. eine Erbschaft von über Fr. 8000.— an. F. H. stellte daher vom 1. Februar 1939 an seine Beitragsleistungen ein. Im Oktober 1940 forderte V. H. von seinem Bruder die Nachzahlung der rückständigen Leistungen ab 1. Februar 1939. F. H. stellte dagegen das Gesuch um Aufhebung der früheren Beschlüsse, durch die er zu Verwandtenbeiträgen verpflichtet worden war.

Der Regierungsrat stellte fest: Der Unterstützungspflichtige beging einen formellen Fehler, wenn er seine Leistungen von sich aus einstellte, ohne eine Abänderung der entsprechenden Verwaltungsverfügungen nachzusuchen. Der Unterstützungsberchtigte kann aber die nicht ausgerichteten Beträge nach beinahe zwei Jahren nicht mehr verlangen. Die Unterstützungsbeiträge sollen nach ihrem Wesen dem laufenden Unterhalt dienen. Läßt sich der Berechtigte die Säumnis des Pflichtigen gefallen, so gibt er damit zu erkennen, daß er die ausgebliebenen Beträge zu seinem Lebensunterhalt nicht nötig hatte. Sein Recht geht für die Vergangenheit unter, sofern er wenigstens nicht, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft, an der Geltendmachung seiner Forderung entschuldbar verhindert war. Überdies waren die Voraussetzungen für die Unterstützungspflicht des F. H. mit dem Antritt der Erbschaft durch V. H. tatsächlich weggefallen. Denn die Unterstützungspflicht der Verwandten beginnt erst, wenn der Ansprecher seine eigenen Mittel aufgezehrt hat (vgl. Kommentar Silbernagel-Wäber, 2. Aufl., Note 2 und 15 zu Art. 328 ZGB). Eine gütliche Regelung, die wenigstens eine teilweise Erhaltung der angefallenen Erbschaft ermöglicht hätte, war von V. H. abgelehnt worden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 6. Dez. 1940.)

22. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Wer Verwandte für Unterstützungsbeiträge belangen will, muß zuerst seine Arbeitskraft ausnützen; kein Recht auf standesgemäße Arbeit.*

Der ledige 57 Jahre alte Beschwerdeführer verlangte von seinem Bruder Unterstützungsbeiträge. Er machte geltend, daß er weder im Benzinhandel, in

dem er während Jahrzehnten tätig war, noch auf einem andern Gebiet, für das er Neigung und Kenntnisse besaß, habe Beschäftigung finden können.

Der Regierungsrat zog in Erwägung: Der Beschwerdeführer hat seine Arbeitskraft nicht so auszunützen versucht, wie man von ihm verlangen kann. Seine Meinung, er brauche sich nur nach einer ihm zusagenden Beschäftigung umzusehen, ist unzutreffend. Bevor er von andern Unterstützung verlangt, muß er selbst bewiesen haben, daß er jede Arbeit verrichten will, die seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit entspricht. Er hat keinen Anspruch auf standesgemäße Arbeit (vgl. Kommentar Silbernagel-Wäber, 2. Aufl., Note 7 zu Art. 328). Mit Recht weist daher die Heimatgemeinde auf die obligatorische Arbeitsdienstpflicht hin und auf die Möglichkeit, sich freiwillig zur Dienstleistung zu melden. Es kann vom Beschwerdeführer, so gut wie von vielen andern zum Teil verheirateten Männern verlangt werden, daß er von der Möglichkeit, seinen Unterhalt selbst zu verdienen, Gebrauch macht. Darin liegt in keiner Weise etwas Entehrendes.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 6. Dez. 1940.)

23. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinn von ZGB Art. 329, Abs. 2. — Gegenüber dem Adoptivsohn besteht keine Verwandtenunterstützungspflicht, da es sich nicht um einen Blutsverwandten handelt. — Maßgebend für die Festsetzung des Verwandtenbeitrages sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung. — Einlagen in die Pensionskasse und Einzahlungen für die Lebensversicherung können als Auslagen im eigentlichen Sinn nicht berücksichtigt werden, da sie Gegenleistungsansprüche begründen.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 24. Februar 1942 den von E. W. für seinen Bruder L. W., in der Anstalt K., zu leistenden Verwandtenbeitrag von Fr. 13.— auf Fr. 16.— erhöht, mit Wirkung ab 1. Dezember 1941.

Gegen diesen Entscheid hat E. W. rechtzeitig den Rekurs an die Oberinstanz erklärt und seine Offerte, Fr. 15.— statt nur Fr. 13.— wie bisher leisten zu wollen, zurückgezogen.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

E. W. rekurriert nur gegen die Erhöhung seines Verwandtenbeitrages von Fr. 13.— auf Fr. 16.— monatlich. Am 20. Februar abhin hatte er aber beim Regierungsstatthalter zu Protokoll gegeben, daß er einen erhöhten Beitrag von Fr. 15.— zu leisten gewillt sei und damit auch zugegeben, daß er diesen Beitrag leisten kann. Sein Rekurs gegen den erstinstanzlichen Entscheid, der ihm einen gegenüber seiner Offerte nur um einen Franken monatlich erhöhten Beitrag zumutet, erweist sich als nicht stichhaltig. Die Teuerung hat sich seit seiner freiwilligen Offerte nicht wesentlich verschärft.

Nach der Einwohnerkontrolle hat Rekurrent zwei Untermieter und kann damit seine eigenen Wohnkosten ohne Zweifel wesentlich verringern. Die Behauptung, daß Rekurrent früher nicht immer Mieter hatte, ist belanglos, da einzig auf die gegenwärtigen Einkommens- und Familienverhältnisse abzustellen ist.

Bezüglich der Gebäudereparaturen wird allgemein 1—2% der Grundsteuerschätzung in Rechnung gestellt, und es kann daher auch im vorliegenden Falle kein höherer Abzug berücksichtigt werden.

Die Behauptung, daß der Bruder P. geschont werde, stimmt nicht, denn dieser hat einen doppelt so hohen Beitrag offeriert als der Rekurrent und dazu noch rückwirkend.

Die Einlagen in die Pensionskasse sind nicht Ausgaben im eigentlichen Sinne, da sie einen Gegenleistungsanspruch auf Pension begründen, also später zurückfließen. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Einzahlungen für die Lebensversicherung.

Gegenüber der Familie des Adoptivsohnes hat Rekurrent keine gesetzliche Beitragspflicht, da es sich nicht um Blutsverwandte im Sinne von Art. 328/29 ZGB handelt. Der Adoptivsohn selbst verdient für seinen Unterhalt genügend. Daß Rekurrent diesen ohne Kostgeld auferzogen hat, ist anerkennenswert, ändert aber an seiner Beitragspflicht gegenüber seinem versorgten Bruder nichts.

Maßgebend für die Festsetzung des Verwandtenbeitrages sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Zeit der Beitragsfestsetzung. Diese müssen im Hinblick auf das sichere Einkommen von Fr. 5893.— nach Abzug der Leistungen für die Lohnausgleichskasse sowie im Hinblick auf das ausgewiesene reine Grundsteuerkapital von Fr. 7810.— und die verhältnismäßig kleine Familie als günstig bezeichnet werden. Rekurrent kann bei gutem Willen den ihm zugeschriebenen Beitrag von Fr. 16.— monatlich für seinen Bruder leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 24. Februar 1942 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. April 1942.)

24. Armenpflege im Kanton Solothurn. Pflicht zur Übernahme des Anteils von Spitälkosten durch die Heimatgemeinde trotz nicht rechtzeitiger Anzeige des Armenfalles durch die Wohngemeinde (§ 4 des Armengesetzes).

I. Die Einwohnergemeinde Z. stellte mit den ausgerichteten Unterstützungen an Kantonsbürger auch die Kosten der Spitalverpflegung der Frau K., geb. 1863, von L., in Z., vom 1. Januar bis 30. Juni 1939 im Betrage von Fr. 568.— auf Formular „F“ in Rechnung. Bei der von unserem Departement des Armenwesens durchgeführten Kontrolle hat sich ergeben, daß die erforderliche Meldung mit Formular „D“ nicht eingegangen ist. Auf eine Anfrage teilt die Wohngemeinde unter Einsendung einer Abschrift mit, daß sie den Fall am 28. Januar 1939 anmeldete. Das Duplikat ist in der erwähnten Rechnung am 26. Januar 1940 der Bürgergemeinde L. zugestellt worden. Mit Schreiben vom 11. März abhin teilt die Heimatgemeinde mit, daß sie eine rechtzeitige Meldung nicht erhalten habe und daß sie deshalb jede Unterstützungs pflicht in diesem Falle ablehne. Nachdem sich das kantonale Armensekretariat erneut an die Wohngemeinde wandte, reichte diese die Original-Kopie der Anzeige ein. Weitere Anfragen haben ergeben, daß die Rechnung des Bürgerspitals über die in Rede stehenden Kosten erst am 5. August 1939 in Z. eingetroffen ist, so daß die Erwirkung der Beiträge von Heimatgemeinde und Staat erst am Ende des 3. Quartals 1939 erfolgen konnte.

Die Bürgergemeinde L. erhielt am 16. März dieses Jahres vom Tatbestand Kenntnis. Das Departement des Armenwesens fügte bei, daß es unerklärlich erscheine, daß die von der Wohngemeinde wahrscheinlich rechtzeitig erstattete Anzeige bei der kantonalen Zentralstelle nicht eingetroffen sei. Unter diesen

Umständen könne die Einwohnergemeinde Z. für die bisher erwachsenen Auslagen nicht haftbar gemacht werden. Nachdem die schuldige Partei nicht ausfindig gemacht werden könne, müßte im Falle eines Rekurses angenommen werden, daß die Anzeige rechtzeitig geschah. Im weitern sei die Einsprache der Bürgergemeinde L. auf § 10 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Armenunterstützungen vom 5. Oktober 1934 verspätet und deshalb nicht formgemäß eingereicht worden. Aus diesen Gründen sei die Heimatgemeinde gehalten, den ihr zufallenden Anteil der Kosten zu übernehmen.

II. Die Bürgergemeinde L. gab sich mit der Erledigung der Angelegenheit in diesem Sinne nicht zufrieden. Sie führte unterm 27. März 1940 folgende sinngemäße Begründung an: Zugegebenermaßen sei die Anzeige nicht rechtzeitig in L. eingetroffen. Da die Wohngemeinde dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne, werde einfach erklärt, es könne nicht nachgewiesen werden, wo der Fehler liege, weshalb die Heimatgemeinde bezahlen müsse. Daß das Departement den fehlbaren Teil nicht feststellen könne, sei sonderbar, denn es müsse doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Fehler entweder bei der Post oder beim Armen-Departement geschah. Bevor also die Bürgergemeinde L. zur Zahlung verhalten werde, sei zu prüfen, wo der Fehler liegen könnte. Im weitern sei es befremdend, daß das Departement des Armenwesens erkläre, die Einsprache sei verspätet erfolgt. L. vertrete die Meinung, daß die kantonale Zentralstelle die Gemeinde bei der Zustellung der Rechnung speziell auf die Tatsache, daß der Fall nicht ordnungsgemäß behandelt wurde, hätte aufmerksam machen sollen. Wenn das nicht erfolgt sei, so habe das Departement nicht alles getan, was man von dieser Seite erwarten dürfte. Sofern das Departement als Oberbehörde amten wolle, habe es die Pflicht, auf Unregelmäßigkeiten im Ablauf der Amtsgeschäfte ohne weiteres hinzuweisen. Die erwähnte Gemeinde stellt das Begehren, nochmals eine Prüfung über die vorgekommenen Fehler und die Zahlungspflicht anzustellen.

III. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. *Im allgemeinen:*

Gemäß § 4^{bis} des Armenfürsorge-Gesetzes und § 9 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Armenunterstützungen ist es Pflicht der jeweiligen Wohngemeinde, in Fällen, in denen Kantonsbürger unterstützt werden müssen, rechtzeitig auf Formular „D“ beim Armen-Departement zuhanden der Heimatgemeinde Anzeige zu erstatten. Eine bestimmte Frist, während welcher die Meldung zu erfolgen hat, ist im Armenfürsorge-Gesetz nicht stipuliert. Ordnungshalber kann auf die Frist in Konkordatsfällen, die gemäß § 2 der regierungsrätlichen Verordnung über den Vollzug des revidierten interkantonalen Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung 20 Tage beträgt, verwiesen werden. In innerkantonalen Unterstützungsfällen darf die gleiche Frist unter analoger Anwendung berücksichtigt werden.

§ 10 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Armenunterstützungen vom 5. Oktober 1934 schreibt vor, daß die Einwohnergemeinden 14 Tage nach Ablauf eines Quartals auf Formular „F“ in doppelter Ausfertigung Rechnung zu stellen haben, um dadurch die Beiträge von Heimatgemeinde und Staat zu erwirken. Das Departement des Armenwesens übermittelt nach vorgenommener Prüfung ein Exemplar der Rechnung der Heimatgemeinde, welche ihrerseits berechtigt ist, gegen die gemachten Auszahlungen innert 8 Tagen, gerechnet vom

Empfang der Rechnung an, beim Armen-Departement Einsprache zu erheben. Wenn diese Frist unbenutzt abläuft, gilt die Rechnung als anerkannt.

Sofern sich bei der Kontrolle erzeigt, daß eine Meldung nicht erfolgte, wird diese auf Ansuchen des Departements des Armenwesens nachträglich eingereicht. Sowohl die Rechnung wie die zu spät erstattete Anzeige werden ohne speziellen Hinweis an die Heimatgemeinde überwiesen. In den meisten Fällen wird eine Einsprache nicht erhoben. Immerhin muß auch in einem solchen Falle die Einrede rechtzeitig geschehen.

2. *Im speziellen:*

a) *In materieller Beziehung:*

Im vorliegenden Fall ist die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig beim Armen-Departement und deshalb auch nicht bei der Heimatgemeinde eingetroffen. Darüber sind sich die Parteien einig. Über die Frage, wo der Fehler begangen wurde, ist folgendes zu sagen: Die Einwohnergemeinde Z. ist nicht in der Lage, zu beweisen, daß sie die Meldung wirklich der Post übergeben hat, weil die Sendung mit gewöhnlichem Brief erfolgte. Der Regierungsrat mißt jedoch der Tatsache, daß die Einwohnergemeinde Z. die Original-Kopie der Meldung vorlegen kann, gewisse Bedeutung zu. Er nimmt an, daß die Anzeige von Z. abging. Diese Annahme kann nur dann erfolgen, wenn die Geschäftsführung einer Gemeindeverwaltung in Ordnung ist, was bei der Einwohnergemeinde Z. zutrifft.

Die Möglichkeit, daß die Meldung auf der Post verloren gehen konnte, geht aus dem Schreiben des Briefamtes der Hauptpost Solothurn vom 25. April 1940 folgenden Inhaltes hervor:

„Auf Ihre Anfrage beeihren wir uns, Ihnen höflich mitzuteilen, daß in ganz vereinzelten Fällen Verluste von uneingeschriebenen Briefpostgegenständen gemeldet werden. Nachforschungen nach solchen führen zum Teil zur Auffindung, in einzelnen Fällen dagegen bleiben sie erfolglos. Die Gründe des Verschwindens sind verschiedenartig. Meistens sind sie darauf zurückzuführen, daß sich Briefsachen unbeachtet in offene Drucksachen oder Zeitungen einschieben und auf diese Weise in Verlust geraten. Auch ungenügende oder ungenaue Adressierung kann zu unaufklärabaren Verlusten führen. In Ihrem Falle dürfte einer dieser Umstände in Betracht fallen.“

Obwohl wir alle Nachforschungen stets aufs Gewissenhafteste durchführen, gelingt es uns leider nicht immer, die gesuchten Gegenstände zu ermitteln.“

Da nicht bewiesen werden kann, daß die Anzeige der Post zur Spedition übergeben wurde, kann die Postverwaltung für den Verlust nicht verantwortlich gemacht werden. Es ist auch möglich, daß der Brief bei der Postzuteilung im Rathaus Solothurn verloren gegangen ist. Nachdem aber nicht sicher steht, daß die Sendung überhaupt bei der kantonalen Zentralverwaltung eingetroffen ist und irgendwelche bestimmten Anhaltspunkte für den Verlust bei ihr nicht vorliegen, kann diese ebenfalls nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Wie bereits erwähnt, wäre es an der Einwohnergemeinde Z., den Beweis zu erbringen, daß die Sendung der Post übergeben worden ist. Dies ist aber unmöglich. In Anbetracht der geschilderten Umstände kann jedoch der Regierungsrat billigerweise die Wohngemeinde Z. nicht verpflichten, die erwachsenen Kosten zu ihren alleinigen Lasten zu bezahlen. Abgesehen davon, daß keine Weisung ergangen ist, wonach die Meldungen mit eingeschriebenem Brief zu erstatten sind, handelt es sich um einen einzig dastehenden Fall. Die strengrechtliche Beurteilung der Angelegenheit würde gegenüber der Einwohnergemeinde Z. eine außer-

ordentliche Härte darstellen, die mit den Geboten der Billigkeit im Widerspruch stände. Aus diesem Grunde muß die Meldung Z. als rechtzeitig erfolgt betrachtet werden. Nachdem weder die Postverwaltung noch das Departement des Armenwesens eine nachweisbare Schuld trifft, ist der Fall zu behandeln, wie wenn die Bürgergemeinde L. die verloren gegangene Meldung Ende Januar 1939 rechtzeitig erhalten hätte, so daß Staat, Wohn- und Heimatgemeinde den ihr zufallenden Anteil der Kosten der Spitalverpflegung inklusive Nebenauslagen ab 1. Januar 1939 übernehmen müssen.

Man darf im Armenwesen den Formerfordernissen nicht so große Bedeutung geben, daß man ihretwegen gesetzliche Pflichten in allen Fällen bestehen oder untergehen läßt. Die Formerfordernisse sind in diesem Rechtsgebiet zumeist besonders da, wo anderes nicht bestimmt ist, Ordnungsvorschriften. An solche ist aber regelmäßig der Bestand eines Rechts oder einer Pflicht nicht gebunden.

b) *in formeller Beziehung:* .

Bezüglich der verspäteten Einsprache ist nachfolgendes zu bemerken:

Die Rechnung auf Formular „F“, die am 26. Januar 1940 mit eingeschriebener Sendung der Bürgergemeinde L. zugestellt wurde, muß am 27. Januar dieses Jahres in L. eingetroffen sein. Von diesem Tage an läuft die gesetzesgemäße acht-tägige Rekursfrist. Unter diesen Umständen hätte also die Beschwerde spätestens am 4. Februar 1940, 18.00 Uhr, der Post übergeben werden sollen. Das ist nicht geschehen, weil die Einsprache, die das Datum vom 11. März 1940 trägt, beim Departement des Armenwesens am 11. März dieses Jahres eingelangt ist. Der Vorschrift des § 10 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Armenunterstützungen ist demzufolge in weitgehendem Maße nicht nachgelebt worden. Dabei ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern um eine Frist handelt, deren Nichteinhaltung ohne besonderen Grund den Untergang des Rekursrechts mit sich bringt. Die Bürgergemeinde L. macht besondere Gründe geltend. Sie will ihr Versäumnis damit entschuldigen, daß das Departement des Armenwesens nicht ausdrücklich auf die nichterfolgte Anmeldung aufmerksam machte; sie versucht also die sicherlich rechtlich nicht haltbare Verschiebung der eigenen Schuld auf einen andern. Nachdem das Departement der Rechnung die Anzeige in Abschrift beilegte, war die Heimatgemeinde genügend orientiert. Ein Hinweis auf Besonderheiten ist im Gesetz nirgends stipuliert und in der Praxis auch nicht gebräuchlich. Wenn die betreffende Bürgergemeinde die Prüfung der Rechnungen wirklich rechtzeitig vornimmt, muß ihr ohne weiteres auffallen, wenn ein Fall nicht angezeigt wurde. Die verspätete Einreichung des Rekurses kann im übrigen auch ganz allgemein nicht mit dem Mangel der Anzeige entschuldigt werden. Gegenteils, da wo der Gemeinde die Anzeige mangelt, wo sie also nicht orientiert ist und deswegen Rekurs erheben will, ist eine langandauernde Prüfung ja nicht notwendig. Es erscheint auch dieser Gesichtspunkt sehr auffällig, da die Anmeldung nicht angekommen sein soll. Es ist sehr billig, ein vorhandenes und durch nichts entschuldbares Säumnis mit unangebrachten Vorwürfen gegenüber dem Armen-Departement zu quittieren. Der Vertreter der Bürgergemeinde L. interpretiert die Bestimmungen des Armenfürsorge-Gesetzes nach einer ganz besondern Art und kommt dabei zu Ergebnissen, die weder dem Gesetz noch der Praxis entsprechen. Er nimmt sich zudem heraus, dem Armen-Departement Richtlinien über die Handhabung des zitierten Gesetzes aufzustellen und dabei zu erklären, daß die erwähnte Amtsstelle nur unter Beobachtung dieser Direktiven weiterhin als Oberbehörde zu amten berechtigt sei. Diese Belehrungen werden in aller Form

zurückgewiesen. Die Armenpflege der Bürgergemeinde L. hätte ohne Zweifel besser getan, die Angelegenheit sachlicher vorzubringen, als in der das Einvernehmen zwischen Gemeinde und Aufsichtsinstanz trübenden Weise. Der Regierungsrat erhält den Eindruck, daß die Schreibweise der erwähnten Armenpflege lediglich der Unzufriedenheit über die eigene Schuld betreffend den zu spät eingereichten Rekurs Luft macht.

Aus diesen Erörterungen geht hervor, daß sowohl aus materiellen wie aus formellen Gründen die Pflicht zur Übernahme des heimatlichen Anteils der Spitalkosten per 1. September 1939 in der Höhe von Fr. 378.65 der Bürgergemeinde L. obliegt. Gleich verhält es sich mit den zeitlich nachfolgenden Auslagen, sofern nicht unterstützungsfähige Verwandte die in Betracht fallenden Leistungen tragen können.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 3. Juni 1940.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

25. Interkantonale Armenpflege. *Fürsorge für erkrankte, hilfsbedürftige Bürger anderer Kantone. — Interessenkonflikt zwischen Heimat-, Niederlassungs- und Aufenthaltskanton. — Unterstützungsleistungen des Heimatkantons nach auswärts bedeuten den Verzicht auf den Heimruf. — Stillschweigender Verzicht auf die Heimnahme.*

I.

Ein Bahnangestellter R., der in der st. gallischen Gemeinde P. heimatberechtigt war, aber in der bündnerischen Gemeinde U. wohnte, mußte zufolge Erkrankung seine Arbeit häufig aussetzen und wegen des damit verbundenen Lohnausfalles unterstützt werden. Seine Heimatgemeinde P. unterstützte ihn denn auch jahrelang, und zwar direkt, ohne Vermittlung der wohnörtlichen Behörden. Auf den Rat des Spitalarztes in I., wo er sich damals in Pflege befand, begab er sich am 21. April 1941 in das Kantonsspital in Zürich, um sich dort operativ behandeln zu lassen. Die Operation wurde am 26. April 1941 vorgenommen; am 9. Mai 1941 war R. noch transportfähig, worauf sich sein Zustand verschlimmerte und am 15. September 1941 starb er. Schon am 28. Mai 1941 hatte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich an den Kanton Graubünden gewandt mit dem Begehr, daß die Wohngemeinde U. für die Kosten der Spitalpflege des R. bis zur Überführung in heimatliche Pflege aufkomme; als dies von Graubünden abgelehnt worden war, wandte sich Zürich an den Kanton St. Gallen. Letzterer lehnte aber die Übernahme der Kosten ab und ordnete die Verbringung des R. in das Krankenhaus W. im Kanton St. Gallen an, was dann aber nicht mehr ausgeführt werden konnte, da R. nicht mehr transportfähig war.

Unter Berufung auf Art. 175, Abs. 2 OG reichte der Kanton Zürich in der Folge beim Bundesgericht Klage ein mit dem Begehr, es sei entweder der Kanton Graubünden oder der Kanton St. Gallen zu verpflichten, ihm die entstandenen Auslagen für Pflege und Beerdigung des R. im Betrag von Fr. 912.— zu ersetzen.

II.

Das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) hat diese Klage gegenüber dem Kanton St. Gallen resp. der Heimatgemeinde P., gutgeheißen. Unbestritten